

WindEnergy Network e. V.
Rostock

Jahresabschluss

Wirtschaftsjahr 2025

Auftrag

Der Vorstand des

WindEnergy Network e. V., Rostock,
(im Folgenden auch kurz „Verein“ oder „WEN“)

hat uns beauftragt, den Abschlussbericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (§ 12 der Satzung) aus den uns vorliegenden Daten der Buchhaltung, die wir auftragsgemäß entwickelt und auf Plausibilität geprüft haben, sowie den weiteren Unterlagen und unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entwickeln.

Den Auftrag zur Erstellung haben wir im Februar 2026 in unseren Geschäftsräumen in Rostock durchgeführt.

Unabhängig davon sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir sind verpflichtet, bei der Erstellung des Jahresabschlusses den Vorstand auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes (§§ 17-19 InsO) und die sich daran anknüpfenden Pflichten hinzuweisen, wenn offenkundig ist, dass die gesetzlichen Vertreter eine mögliche Insolvenzreife nicht erkennen (§ 102 StaRUG).

Rostock

16. Februar 2026



Dr. M. Toebe

Inhaltsverzeichnis

1	Einordnung	1
2	Einnahmen und der Ausgaben des Wirtschaftsjahres	2
3	Funktionale Gliederungsrechnung	4
4	Vermögenslage.....	8

Anlagen (gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
AO	Abgabenordnung
BE	Bereichsergebnisse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Haushalt
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
InsO	Insolvenzordnung
(i.) Vj.	(im) Vorjahr
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
KStG	Gewerbsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
LFI	Landesförderinstitut M-V
MuSchG	Mutterschutzgesetz
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung
RS	Rechungslegungsstandard
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VVW	Vermögensverwaltung
wGB	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
WEN	WindEnergy Network e. V.

1 Einordnung

WindEnergy Network e. V. ist ein ideeller Verein (§ 21 BGB).

Satzungsmäßiger Zweck ist die Förderung der mittelbaren Interessen ihrer Mitglieder, nicht hingegen die Verschaffung unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile.

Nach den Kriterien § 267a Abs. 1 HGB ist WEN ein Kleinstverein.

Aktivitäten des Vereins können auch wirtschaftlicher Art sein (Nebenzweckprivileg), die im Rahmen der Sphärenrechnung abgegrenzt werden.

Ideelle Sphäre

Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge unterfallen keiner Einkunftsart des EStG oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. R 8.11 KStR 2022; § 8 Abs. 5 KStG). Auch sind gewährte öffentliche Mittel zur Förderung von Aktivitäten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ideeller Natur und unterliegen als "echte Zuschüsse" nicht der Ertragsbesteuerung. Entsprechend sind die Ausgaben des ideellen Bereichs keine Betriebsausgaben.

Tätigkeiten oder Leistungen zur Wahrnehmung der allgemeinen satzungsmäßigen Interessen der Mitglieder sind nicht umsatzsteuerbar (fehlender Leistungsaustausch gegen Entgelt) (EuGH v. 12.02.2009 - C-515/07; BFH v. 24.09.2014 - V R 54/13; BFH v. 13.12.2018 - V R 45/17). Dies gilt ebenso für öffentliche Zuwendungen zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung auf der Grundlage von Nebenbestimmungen (UStAE 2010 10.2.(10)).

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wGB) (§ 14 AO)

Abgabenrechtlich relevante Einnahmen sind solche aus selbständiger nachhaltiger Tätigkeit und Tätigkeiten, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehen, selbst wenn sie nicht unter § 15 Abs. 3 EStG fallen.

Die ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen können auseinanderfallen. Körperschaftsteuerlich ist das EStG maßgebend (§ 8 Abs. 1 KStG). Hingegen kann aufgrund der gesetzlich fingierten Gleichstellung von wGB und Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 GewStG) auch dann Gewerbesteuer anfallen, wenn originär keine gewerblichen Einkünfte vorliegen (BFH v. 20.03.2019 - VIII B 81/18; Brandis/Heuermann/Drüen, 169. EL November 2024, GewStG § 2 Rn. 202).

Der Verein ist im Rahmen des wGB umsatzsteuerlicher Unternehmer.

Rechnungslegung

Die Rechenschaftslegung von Vereinen ergibt sich aus § 666 BGB (Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung) und §§ 259, 260 BGB (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung, Bestandsverzeichnis).

Unabhängig davon hat der Vorstand zur Erfüllung einer ggf. erforderlichen Insolvenzantragspflicht sicherzustellen, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung jederzeit festgestellt werden kann (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. §§ 17 ff. InsO) (vgl. IDW RS HFA 14Tz. 7).

Ist ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich (§ 1 HGB), kommt es zur Erweiterung der Rechenschaftspflicht (§§ 238 - 263 HGB).

2 Einnahmen und der Ausgaben des Wirtschaftsjahres

Die folgende Haushaltsrechnung zeigt die Einnahmen- und Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2025 im Vergleich zum Vorjahr:

	HH-Ist 2025 EUR	HH-Ist 2024 EUR	Abweichung EUR
1 Einnahmen			
1.1 Ideeller Bereich	221.590,18	303.610,17	-82.019,99
1.2 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	169.161,30	81.681,32	87.479,98
1.3 Vermögensverwaltung	5.374,50	2.955,68	2.418,82
SUMME Einnahmen	396.125,98	388.247,17	7.878,81
2 Ausgaben			
2.1 Ideeller Bereich			
2.1.1 Personalkosten	-93.566,44	-74.691,78	-18.874,66
2.1.2 Reisekosten	-682,20	-2.222,25	1.540,05
2.1.3 Weiterbildung	-69,00	-52,00	-17,00
2.1.4 Miet- und Mietnebenkosten Geschäftsstelle	-13.912,88	-14.297,85	384,97
2.1.5 Projekte/Veranstaltungen/Konferenzen	-1.803,49	-23.977,05	22.173,56
2.1.6 Netzwerkmanagementleistungen	-61.029,87	-56.304,56	-4.725,31
2.1.7 Marketing	-35.620,90	-29.812,31	-5.808,59
2.1.8 Verwaltung	-40.010,88	-26.375,68	-13.635,20
2.1.9 Rechts- und Beratungskosten	-10.190,13	-9.150,49	-1.039,64
2.1.10 Gremienarbeit	-404,90	-652,00	247,10
2.1.11 Mitgliedschaftsbezogene Ausgaben	-750,50	-250,00	-500,50
2.1.12 Abschreibungen	-9.037,49	-5.558,49	-3.479,00
ZWISCHENSUMME Ideeller Bereich	-267.078,68	-243.344,46	-23.734,22
2.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
2.2.1 Personalkosten	-38.886,72	-59.862,64	20.975,92
2.2.2 Reisekosten	-8,00	0,00	-8,00
2.2.3 Weiterbildung	0,00	0,00	0,00
2.2.4 Projekte/Veranstaltungen/Konferenzen	-79.965,12	-65.262,41	-14.702,71
2.2.5 Ertragsteuern	-967,03	-1.801,92	834,89
ZWISCHENSUMME Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-119.826,87	-126.926,97	7.100,10
2.3 Vermögensverwaltung	-523,98	-496,99	-26,99
SUMME Ausgaben	-387.429,53	-370.768,42	-16.661,11
ERGEBNIS	8.696,45	17.478,75	-8.782,30

Der Verein hat im Wirtschaftsjahr 2025 einen Haushaltsüberschuss unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 9 TEUR (i. Vj. 17 TEUR) erzielt.

Die Summe der erwirtschafteten Einnahmen (396 TEUR) übersteigt den Vorjahreswert nur unwesentlich (388 TEUR). Hingegen erhöhten sich die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 17 TEUR, insbesondere in den Bereichen Verwaltung (+ 14 TEUR), Marketing (+ 6 TEUR) sowie Netzwerkmanagement (+ 5 TEUR), kompensiert durch Minderausgaben vor allem im Bereich Projekte/Veranstaltungen/Konferenzen (- 7 TEUR).

Die ausgewiesenen Zinseinnahmen von insgesamt 5 TEUR (i. Vj. 3 TEUR) resultieren aus Tages- bzw. Festgeldanlagen.

Die Sphärenrechnung des Vereins stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ideller Bereich		wGB		VWV	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einnahmen	221.590,18	303.610,17	169.161,30	81.681,32	5.374,50	2.955,68
Ausgaben	-267.078,68	-243.344,46	-119.826,87	-126.926,97	-523,98	-496,99
Ergebnis	-45.488,50	60.265,71	49.334,43	-45.245,65	4.850,52	2.458,69

Der Cashflow des Wirtschaftsjahres ermittelt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	2025	2024
	EUR	EUR
Zahlungsmittelbestand 01.01.	351.925,39	339.670,75
Periodenergebnis	8.696,45	17.478,75
Investitionen in das Anlagevermögen	-709,98	-9.982,91
Abschreibungen	9.037,49	5.558,49
Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten	1.707,21	-799,69
Veränderung Zahlungsmittelbestand	18.731,17	12.254,64
Zahlungsmittelbestand 31.12.	370.656,56	351.925,39
davon Tagesgeld/Festanlagen	80.000,00	282.288,89

Der Cashflow des Wirtschaftsjahres ist positiv, so dass sich der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Wirtschaftsjahres von 352 TEUR um 19 TEUR auf 371 TER erhöhte.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024	Veränderung
	EUR	EUR	TEUR
Handkasse	16,02	24,02	-8,00
Deutsche Kreditbank			
Girokonto 1008368803	2.846,97	-1.712,92	4.559,89
Girokonto 1009783364	287.793,57	71.325,40	216.468,17
Tagesgeldkonto 1306438407	80.000,00	80.000,00	0,00
Anlagekonto 2125665444	0,00	202.288,89	-202.288,89
	370.640,54	351.901,37	18.739,17
	<u>370.656,56</u>	<u>351.925,39</u>	<u>18.731,17</u>

3 Funktionale Gliederungsrechnung

Die funktionale Gliederungsrechnung ermittelt die Bereichsergebnisse (BE) stufenweise wie folgt:

- BE I: Summe der Einzelergebnisse der Aktivitäten einer Sphäre als direkt zuordenbare Zahlungen.
- BE II: BE I abzüglich aller weiteren indirekten Zahlungen einer Sphäre.

Ideelle Sphäre

Als ideell werden neben der allgemeinen Vereinsarbeit auch Aktivitäten erfasst, die dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich zuzuordnen sind und mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Dazu zählten im Wirtschaftsjahr 2025:

- ReEnAct – Regenerative Energiewende aktiv gestalten,
- Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft M-V,
- Ocean Technology Campus (OTC) Cluster4Future.

Über alle drei Aktivitäten beläuft sich die Summe der Einzelergebnisse auf 78 TEUR. Keine der Aktivitäten weist ein negatives Einzelergebnis auf.

Insgesamt fielen im ideellen Bereich 69,9 % (i. Vj. 78,2 %) der Einnahmen und 87,2 % (i. Vj. 65,6 %) der Ausgaben des Vereins an. Die in diesem Bereich angefallenen Personalausgaben betragen 94 TEUR (i. Vj. 75 TEUR), da ca. 71 % (i. Vj. 56 %) der Arbeitszeit auf die ideelle Vereinsarbeit entfiel.

Außer Personalkosten waren alle weiteren indirekten Ausgaben ideeller Natur, so dass sich für 2025 ein Bereichsergebnis II von - 45 TEUR ergibt.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die dem wGB zuzuordnenden Aktivitäten des Vereins betreffen:

- Zukunftskonferenz Wind & Maritim,
- Karrieretag „Erneuerbare Energien“,
- Stammtisch,
- Organisation von Reisen,
- Zukunftsenergie MV (Plattformprojekt) sowie
- H₂-Konferenz.

Aus diesen Aktivitäten erzielt der Verein ertrag- und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen.

Die direkten Einnahmen der Sphäre übersteigen die direkten Ausgaben um 89 TEUR (i. Vj. 14 TEUR), wobei „Stammtisch“ und Karrieretag „Erneuerbare Energien“ leicht defizitär sind.

Die für den wGB erfassten indirekten Ausgaben betreffen nur Personalkosten (39 TEUR).

Der Verein erzielte in 2025 im wGB ein Betriebsergebnis II von 51 TEUR (i. Vj. - 45 TEUR).

Vermögensverwaltung

Die Sphäre betrifft verzinslich angelegtes Kapitalvermögen oder vermietetes/verpachtetes unbewegliches Vermögen (§ 14 AO).

Der Verein hat in 2025 Teile der bestehenden finanziellen Rücklagen verzinslich angelegt, ohne die kurzfristige Zahlungsfähigkeit zu gefährden. Insgesamt wurde ein Zinsergebnis (Einnahmen abzgl. Ausgaben bzw. BE II) von 3 TEUR erzielt.

Die direkten Ausgaben (0,5 TEUR) betreffen wie im Vorjahr Bankgebühren und die Kosten des Geldverkehrs.

Die folgenden Übersichten fassen die Ergebnisse zusammen bzw. zeigen die Veränderungen zum Vorjahr:

	Wirtschaftsjahr 2025										
	Ideeller Bereich				Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb						Vermögens- verwaltung
	Verein ohne Projektbezug	Aktivitäten			Z-Konferenz Wind & Maritim	Organ. Reisen	Zukunfts- energie MV Plattform- projekt	Karrieretag EE	Stammtische	H ₂ - Konferenz	
		ReEnAct	Klimaneutr. Transf. d. W. MV	OTC Cluster4Future							
Einzeleinnahmen	141.690,00	35.143,06	29.250,42	14.150,75	55.424,73	419,66	74.103,36	7.000,00	6.054,28	26.159,27	5.374,50
Einzelausgaben	-750,50 *	-704,76			-42.732,77			-8.392,90	-8.636,18	-20.211,27	-523,98
Einzelergebnisse	140.939,50	34.438,30	29.250,42	14.150,75	12.691,96	419,66	74.103,36	-1.392,90	-2.581,90	5.948,00	4.850,52
Bereichsergebnis I	218.778,97				89.188,18						
Leistungen d. Ge.-stelle (Erstattungen)	1.355,95										
Personalkosten der Geschäftsstelle	-93.566,44				-38.886,72						
Reisekosten	-682,20										
Weiterbildung	-69,00										
Projekte/Veranstaltungen/Konferenzen	-1.803,49										
Miet- und Nebenkosten Geschäftsstelle	-13.912,88										
Netzwerkmanagementleistungen	-61.029,87										
Marketing	-34.916,14										
Verwaltungskosten der Geschäftsstelle	-40.010,88										
Rechts- und Beratungskosten	-10.190,13										
Gremienarbeit	-404,90										
Abschreibungen	-9.037,49										
ZWISCHENSUMME	-264.267,47				-38.886,72						
Steuern					450,48						
Bereichsergebnis II	-45.488,50				50.751,94						3.433,01
WEN-Ergebnis	8.696,45										
* Mitgliedschaftsbezogene Ausgaben											

	Veränderung Wirtschaftsjahr 2025/2024												
	Ideeller Bereich						Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb						Vermögens- verwaltung
	Verein ohne Projektbezug	Aktivitäten					Z-Konferenz Wind & Maritim	Organ. Reisen	Zukunfts- energie MV Plattform- projekt	Karrieretag EE	Stammtische	H ₂ -Konferenz	
ReEnAct		HT Expo Europe	Klimaneutr. Transf. d. W. MV	OTC Cluster4Future	Standort- offensive (LFI)								
Einzelergebnisse	-19.166,59	16.682,92	4.760,00	-10.349,58	14.150,75	-74.999,00	-2.965,75	-1.507,08	74.103,36	-1.398,61	876,63	5.948,00	2.391,83
Bereichsergebnis I	-68.921,50						75.056,55						
Bereichsausgaben	-36.832,71						18.688,64						0,00
Steuern							2.252,40						-1.417,51
Bereichsergebnis II nach Steuern	-105.754,21						95.997,59						974,32
WEN-Ergebnis	-8.782,30												

Veränderungen der funktional gegliederte Erfolgsstruktur 2025/2024

4 Vermögenslage

Die folgende Übersicht stellt die Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz des Berichtsjahres den Vorjahresbeträgen gegenüber. Dabei werden einige Posten ggf. zu größeren Gruppen zusammengefasst.

	2025		2024		Veränderung
	EUR	%	EUR	%	TEUR
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	9.434	2,5%	17.761	4,8%	-8.327
Flüssige Mittel	370.657	97,5%	351.925	95,2%	18.732
Gesamtvermögen	<u>380.091</u>	100,0%	<u>369.687</u>	100,0%	<u>10.404</u>
Passiva					
Vereinskapital	365.030	96,0%	347.551	94,0%	17.479
Periodenergebnis	8.696	2,3%	17.479	4,7%	-8.782
Eigenkapital	373.727	98,3%	365.030	98,7%	8.696
Verbindlichkeiten	6.364	1,7%	4.656	1,3%	1.707
Gesamtkapital	<u>380.091</u>	100,0%	<u>369.686</u>	100,0%	<u>10.404</u>

Das Vereinsvermögen besteht zu 97,5 (i. Vj. 95,2 %) aus liquiden Mitteln. Das Anlagevermögen beläuft sich auf 9 TEUR (2,5 %) und hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwert	
	01. Jan EUR	Zugänge EUR	31. Dez EUR	01. Jan EUR	Geschäftsjahr EUR	31. Dez EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte und Werte	34.982,91	0,00	34.982,91	17.221,49	8.327,51	25.549,00	9.433,91	17.761,42
II. Sachanlagen								
Geschäftsausstattung	5.542,66	709,98	6.252,64	5.542,66	709,98	6.252,64	0,00	0,00
Gesamtsumme	40.525,57	709,98	41.235,55	22.764,15	9.037,49	31.801,64	9.433,91	17.761,42

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Das Vermögen des Vereins stieg gegenüber dem Vorjahr um 9 TEUR (i. Vj. 12 TEUR). Der Erhöhung der flüssigen Mittel steht die Abnahme der immateriellen Vermögensgegenstände (- 8 TEUR) gegenüber.

Der Anstieg des Gesamtvermögens (+ 10 TEUR) wird auf der Passivseite durch die Art der Finanzierung gespiegelt. Dabei nehmen sowohl das Vereinsvermögen (+ 9 TEUR) und auch das Fremdkapital zu.

Das Vermögen von WEN ist zu 98,3 % (i. Vj. 98,7 %) durch das Vereinskapital gedeckt.

Die Verbindlichkeiten betreffen Verpflichtungen aus Lohn- und Umsatzsteuer.

Die durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres im Verein beschäftigten Arbeitnehmer betrug 2 (Vj. 2).

Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands (geschäftsführender Vorstand) in 2025 waren:

- Andree Iffländer, Rostock (Vorsitzender),
- Gabriele Necke, Rostock (Stellv. Vorsitzende)
- Klaus Christian Weiß, Rostock (Schatzmeister).

Rostock, den 16.02.2026

Ort, Datum

Der Vorstand

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Kontennachweis	1
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Kontennachweis

1 Einnahmen	2025	2024
	EUR	EUR
1.1 Ideeller Bereich		
2120 Echte Mitgliedsbeiträge		
2121 Mitgliedsbeiträge 19 % USt	141.690,00	159.197,57
2300 Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse		74.999,00
2301 Zuschüsse von Verbänden		
2302 Zuschüsse von Behörden		
2303 Sonstige Zuschüsse		
2304 Zuwendungen aus Projekten (Projektausgabenerstattungen)	49.293,81	17.755,38
2305 Zuschüsse mit USt-Ausweis	29.250,42	39.600,00
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	545,95	1.158,52
2401 Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz		
2402 Erstattungen MuSchuG		10.179,70
2412 Zuwendungen Dritter (Sponsoren)		
2451 Verrechnete Sachbezüge Arbeitnehmer	810,00	720,00
	<u>221.590,18</u>	<u>303.610,17</u>
1.2 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
8016 Sonstige Werbeeinnahmen/Sponsoring (ohne USt)		
8030 Erlöse 19 % USt	169.161,30	79.394,04
8032 Erlöse 19 % USt Speisen/Getränke 19 % USt (Verzehr vor Ort)		
8036 Erstattungen MuSchuG (KSt 2)		2.287,28
	<u>169.161,30</u>	<u>81.681,32</u>
1.3 Vermögensverwaltung		
4150 Zinserträge 0 % USt	5.374,50	2.955,68
	<u>396.125,98</u>	<u>388.247,17</u>
SUMME Einnahmen	<u>396.125,98</u>	<u>388.247,17</u>
2 Ausgaben		
2.1 Ideeller Bereich		
2.1.1 Personalkosten		
2548 Entlastung Löhne und Gehälter (Anteil wGB-Tätigkeit)	30.966,48	48.445,81
2549 Entlastung Sozialversicherungsbeiträge (Anteil wGB-Tätigkeit)	7.920,24	11.416,83
2551 Löhne und Gehälter	-104.470,65	-102.216,41
2552 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld		-6.254,82
2554 Zahlungen der Sachbezüge Arbeitnehmer		-582,20
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-26.141,51	-24.082,85
2557 Sachzuwendungen / freiwillige soziale Aufwendungen	-1.522,99	-1.140,00
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-318,01	-278,14
	<u>-93.566,44</u>	<u>-74.691,78</u>
2.1.2 Reisekosten		
2560 Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand	-30,80	-126,00
2561 Reisekosten Arbeitnehmer (Übernachtung)	-273,00	-70,80
2562 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	-300,68	-1.086,73
2563 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	-55,72	-922,72
2564 Kilometergelderstattung Arbeitnehmer		
2565 Parkgebühren	-22,00	-16,00
	<u>-682,20</u>	<u>-2.222,25</u>
2.1.3 Weiterbildung		
2803 Aus-/Weiterbildungskosten		
2805 Zeitschriften	-69,00	-52,00
	<u>-69,00</u>	<u>-52,00</u>

	EUR	EUR
2.1.4 Miet- und Mietnebenkosten Geschäftsstelle		
2661 Miete, Pacht	-13.912,88	-14.297,85
2663 Raumnebenkosten		
	-13.912,88	-14.297,85
2.1.5 Projekte/Veranstaltungen/Konferenzen		
2662 Miete Veranstaltungen		
2663 Organisations-/Veranstaltungskosten		-50,00
2665 Catering	-97,97	-2.768,70
2666 Cost sharing / kooperative Ausgaben	-1.626,52	-18.938,34
2667 Veranstaltungunterlagen		
2668 Teilnahmegebühren / Standgebühren Veranstaltungen	-79,00	-2.220,01
	-1.803,49	-23.977,05
2.1.6 Netzwerkmanagementleistungen		
2895 Netzwerkmanagement	-61.029,87	-56.304,56
2.1.7 Marketing		
2801 Vereinsmitteilungen		
2810 Repräsentationskosten	-404,60	
2811 Hosting/Betreuung/Wartung EDV / Web-Auftritt	-1.706,31	-11.255,96
2812 WEN-App-Lizenz		
PR-Maßnahme (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,		
2813 Marktanalysen, Mailingaktionen u. ä.)	-32.040,54	-17.992,80
Prints (Broschüren, Einladungen, Prospekten, Newsletter, Info-		
2814 Material)		
2815 Werbematerial/Give aways		-432,00
2816 Abgabe Künstlersozialkasse	-469,45	-131,55
2817 Sponsoring	-1.000,00	
	-35.620,90	-29.812,31
2.1.8 Verwaltung		
2701 Bürobedarf	-544,76	-41,48
2702 Porto, Telefon	-292,91	-285,94
2704 Sonstige Verwaltungskosten	-367,20	-1.599,54
2705 Externe Verwaltungsdienstleistungen	-24.115,31	-22.312,50
2706 Lizenzen Software/elektronische Medien	-13.128,26	-99,00
2753 Versicherungsbeiträge, Beiträge, Gebühren	-1.562,44	-2.037,22
	-40.010,88	-26.375,68
2.1.9 Rechts- und Beratungskosten		
2894 Rechts- und Beratungskosten	-2.089,14	-303,45
2896 Buchführung, Abschlüsse, Steuererklärungen	-8.100,99	-8.847,04
	-10.190,13	-9.150,49
2.1.10 Gremienarbeit		
2559 Sitzungsgelder		
2569 Verköstigung	-404,90	-652,00
	-404,90	-652,00
2.1.11 Mitgliedschaftsbezogene Ausgaben		
2700 Kosten der Mitgliederverwaltung	-405,40	
2798 Mitgliedsbeiträge (Mitgliedschaft bei anderen Vereinen)	-345,10	-250,00
2799 Mitglieder-Akquisition		
2800 Mitgliederpflege		
	-750,50	-250,00
2.1.12 Abschreibungen		
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	-8.327,51	-5.558,49
2501 Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	-709,98	
	-9.037,49	-5.558,49
ZWISCHENSUMME Ideeller Bereich	-267.078,68	-243.344,46

	EUR	EUR
2.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
2.2.1 Personalkosten		
8210 Löhne und Gehälter	-30.966,48	-48.445,81
8230 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-7.920,24	-11.416,83
	-38.886,72	-59.862,64
2.2.2 Reisekosten		
8338 Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand		
8339 Parkgebühren (ohne VSt-Abzug)	-8,00	
8340 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand		
8341 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten		
8342 Kilometergelderstattung Arbeitnehmer		
	-8,00	0,00
2.2.3 Weiterbildung		
8343 Aus-/Weiterbildungskosten	0,00	0,00
2.2.4 Projekte/Veranstaltungen/Konferenzen		
4713 Nebenkosten des Geldverkehrs wGB		-205,85
8312 Porto	-10,18	
8344 Miete Veranstaltungen	-38,14	-24.927,39
8345 Technik/Moderation	-30.951,19	-8.381,81
8346 Catering	-8.345,08	-19.995,87
8347 Cost sharing / kooperative Ausgaben	-31.356,67	-387,10
8348 Veranstaltungunterlagen	-31,65	-12,17
8349 PR-Maßnahme (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)	-8.230,89	-8.750,66
8350 Werbematerial/Give aways (19 % VSt-Abzug)	-384,40	
8351 Werbematerial/Give aways (7 % VSt-Abzug)	-616,92	-2.601,56
	-79.965,12	-65.262,41
2.2.5 Ertragsteuern		
8316 Körperschaftsteuer/SolZ	-967,03	-1.801,92
8317 Gewerbesteuer		
	-967,03	-1.801,92
ZWISCHENSUMME Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-119.826,87	-126.926,97
2.3 Vermögensverwaltung		
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs	-523,98	-496,99
SUMME Ausgaben	-387.429,53	-370.768,42
ERGEBNIS	8.696,45	17.478,75

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	22. Juni 2005
Vereinssatzung	die gültige Fassung datiert vom 14. Juni 2021
Name	WindEnergy Network e.V.
Sitz	Rostock
Mitglieder	Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
Vereinsregister	Amtsgerichts Rostock --VR 2167--
Vereinszweck	Der Verein dient der Förderung und der Weiterentwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung sowohl Off- als auch Onshore, der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Mitglieder und der gesamten Windenergiebranche in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zum führenden Windenergie-Kompetenzzentrum in Deutschland zu entwickeln und die regionale Wertschöpfung zu stärken.
Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden	--
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Vereinskapital	Am 31. Dezember 2025: 373.727 EUR
Größe des Vereins	Der Verein ist nach den Kriterien § 267a Abs. 1 HGB ein Kleinstverein.
Verbundene Unternehmen	es bestehen keine Gesellschaftsanteile
Unternehmensverträge	es bestehen keine Unternehmensverträge
Mitgliederversammlung	Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Wahl/Abberufung des Vorstands. 2. Wahl der Revisoren für das laufende Wirtschaftsjahr. 3. Entgegennahmen von Jahresabschluss und Revisionsbericht. 4. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands, zu Satzungsänderungen und zur Beitragsordnung. 5. Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
Beirat	Die Gründung eines Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zwei weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands waren im Geschäftsjahr 2024:

Andree Iffländer, Rostock (Vorsitzender),
Gabriele Necke, Rostock (Stellv. Vorsitzende),
Klaus Christian Weiß, Rostock (Schatzmeister).

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie Entscheidungen in Anstellungsangelegenheiten; er kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen und beschränkte Vollmachten erteilen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (abweichend davon siehe § 9 Abs. 9 der Satzung).

Geschäftsführer

(§ 30 BGB)

--

Steuerliche Verhältnisse

- Finanzamt Rostock (Steuernummer 079 140/06354)
- die Steuerpflicht bezieht sich auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Jahr der letzten Veranlagung:
 - Wirtschaftsjahr 2023 (Steuerbescheide v. 05.01.2026)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.